



**Fischerei-  
Hegegemeinschaft  
Rot / Kocher**



1. Vorsitzender Günter M. Mayr  
Fichtenstr. 8 in 74420 Oberrot - Tel: 07977/316

**Satzung**

**„Fischerei-Hegegemeinschaft Rot / Kocher“**

**Vorbemerkung**

Nach einer Vorbesprechung am 05.07.2012 und einer 2. Versammlung am 12.06.2013 haben sich die Fischereiberechtigten entlang der Fichtenberger Rot und im Einzugsbereich des Kochers entschlossen, eine „Fischerei-Hegegemeinschaft Rot / Kocher“ als losen Zusammenschluss zu bilden.

Bewusst wurde eine einfache, schlanke Rechtsform gewählt und auf die Eintragung in das Vereinsregister verzichtet.

Dies vorangestellt ergibt sich folgende

**Satzung**

**für die „Fischerei-Hegegemeinschaft Rot / Kocher“**

Die „Fischerei-Hegegemeinschaft Rot / Kocher“ ist ein loser Zusammenschluss der Gewässerbewirtschafter im Bereich der Fichtenberger Rot und deren Einzugsbereich im Kocher.

**Ihr Ziel ist es, Maßnahmen zum Schutz und zur Hebung des Fischbestandes in diesen Gewässern zu planen, zu koordinieren und gemeinsam durchzuführen.** Insbesondere sollen die heimischen Fischarten gehegt und in ihrem Bestand gefestigt und gefördert werden.

Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotopgewässer, also auf alle im und am Gewässer lebende Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufs.

**Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Fischerei und des Naturschutzes** sowie damit zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.

**Die Mitgliedschaft** in der „Fischerei-Hegegemeinschaft Rot / Kocher“ ist freiwillig. Mitglied kann jeder werden, der ein Teilstück oder ein Stück des Kochers oder der Rot fischereilich

bewirtschaftet oder als Eigentum besitzt. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt formlos durch Einbeziehung in eine ausliegende Mitgliederliste. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, so hat das Mitglied etwa anfallende Beiträge und Leistungen für das laufende Jahr noch zu entrichten.

Die „*Fischerei-Hegegemeinschaft Rot / Kocher*“ wird von **einem Sprecher, einem Stellvertreter und einem Vertreter der beteiligten Kommunen geführt**. Dem Vorstand gehören jeweils ein Vertreter der beteiligten Fischereivereine sowie die gewählten Beisitzer an. Beisitzer, Sprecher und Schriftführer werden aus der Mitte der Mitglieder mit einfacher Mehrheit für die **Dauer von 3 Jahren** gewählt. Bei Bedarf werden Fachleute und Sachverständige für Fischerei und Naturschutz sowie die beteiligten Behörden einbezogen.

Um den Gründungszweck zu entsprechen, **sollen sich der Vorstand mit den Beisitzern mindestens 2x und die Mitglieder mindestens 1x jährlich zu einer Versammlung treffen**. Im Rahmen dieser Versammlungen sollen Erfahrungen des vergangenen Zeitraums vorgetragen, die sich daraus ergebenden Konsequenzen erörtert und nach eingehender Beratung die notwendigen Maßnahmen zur Hege des Besatzes und Pflege des Gewässers empfohlen werden.

Über Besprechungen und Beschlüsse der Versammlungen ist Protokoll zu führen und den Mitgliedern zu überreichen.

**Jeder Verein (Pächter) und jeder Verpächter / Eigentümer hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar** und kann nur durch persönliche Anwesenheit bei Versammlungen ausgeübt werden.

**Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit** der erschienen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Der 1. Sprecher und der Stellvertreter führen, bis auf weiteres bei Bedarf, das Vereinskonto.

Etwa festgelegte **Mitgliedsbeiträge** sind jährlich bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu entrichten. Etwaige Höhe und die Verteilung wird durch die Versammlung beschlossen.

Bei Bedarf werden 2 **Kassenprüfer** durch die Versammlung bestellt.

**Aufgestellt:**

**Versammlung Fichtenberg, 12.06.2013**

Mit dem **Eintrag in die Mitgliederliste wurde die Satzung anerkannt**.

Weitere Aufnahmen erfolgen auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes und mit Zustimmung in der nächsten Mitgliederversammlung.